

Anwaltsprüfung Strafrecht/Strafprozessrecht, Herbst 2022 (Samuel Egli, Rechtsanwalt)

Allgemeine Hinweise zur Prüfung:

- Allenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
- Begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die einschlägigen Normen.

Hilfsmittel:

StGB, StPO, EMRK, Auszug JSG (Art. 17 und 18), AJSG, Auszug BetmG (Art. 19a), Anleitung JagdAargau
Nachverfolgbarkeit von Wild

Zeit: 4 Stunden

Viel Erfolg!

Aufgabe 1

Lorenz Roth ist Jagdaufseher im Jagdrevier Seidenmoos im Kanton Aargau. Fast jeden Tag ist er für einige Stunden im Revier unterwegs. Auf einem abendlichen Rundgang hört er plötzlich einen Schuss. Kurz darauf trifft er auf Bettina Rohner, welche in Begleitung ihres Lebenspartners Jonas Stieger ist. Bettina Rohner befindet sich im Jagdlehrgang und absolviert seit Kurzem einen Teil der praktischen Ausbildung bei der Jagdgesellschaft Seidenmoos. Sie hat folglich keine Jagdberechtigung und hat weder einen Jagdpass noch eine Jagdkarte. Jonas Stieger arbeitet als Metzger und hat nichts mit der Jagd am Hut; Lorenz Roth hat ihn zuvor erst einmal flüchtig gesehen.

Zum Erstaunen von Lorenz Roth hat Bettina Rohner ein Jagdgewehr umgehängt. Lorenz Roth ist sofort klar, dass es Bettina Rohner war, die geschossen haben muss. Er konfrontiert sie mit seinem Verdacht. Bettina Rohner streitet erst alles ab, gibt dann aber doch zu, auf ein Reh geschossen zu haben, dieses aber nicht tödlich getroffen zu haben, worauf es verletzt flüchtete. Lorenz Roth holt seinen Hund zur Nachsuche, worauf das verletzte Reh schliesslich gefunden und durch Lorenz Roth von seinem Leiden erlöst werden kann.

Lorenz Roth ärgert sich über das Verhalten von Bettina Rohner, belässt es aber bei mahnenden Worten. Der unrechtmässige Abschuss des Rehs bleibt so ohne rechtliche Folgen.

Frage 1 (11.5 Punkte)

Hat sich Lorenz Roth nach StGB schuldig gemacht?

Frage 2 (5.5 Punkte)

Annahme: Die zuständige Staatsanwaltschaft stellt das Strafverfahren gegen Lorenz Roth ein. Das für das Jagdwesen im Kanton Aargau zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) ist über die Einstellung alles andere als erfreut und möchte sich dagegen wehren. Prüfen Sie, ob der Kanton, vertreten durch das BVU, gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vorgehen kann.

Abwandlung von Aufgabe 1 (11.5 Punkte)

Die Strafverfolgungsbehörden erfahren von Bettina Rohners unrechtmässigem Abschuss des Rehs. Bettina Rohner und Jonas Stieger werden daraufhin polizeilich einvernommen. Im Zuge der Befragungen geben die beiden zu, dass es sich bei der fraglichen Tat um keinen Einzelfall handelt. Vielmehr seien sie in den vergangenen Monaten in verschiedenen Jagdrevieren des Kantons Aargau unterwegs gewesen und hätten zahlreiche Wildtiere erlegt, um das Fleisch anschliessend zu verkaufen. Dabei hätten sie jeden Monat mehrere Tausend Franken hinzuverdient. Das Geld hätten sie auf das gemeinsame Konto einbezahlt, um daraus den gemeinsamen Lebensunterhalt zu bestreiten. Bettina Rohner sei für das Erlegen der Tiere zuständig gewesen und Jonas Stieger habe sich um die Verarbeitung der toten Tiere und den Absatz des Fleisches gekümmert. Aufgrund seines Berufes habe er Kontakte zu verschiedenen Metzgereien und Gastbetrieben, an welche das Wildfleisch (= Wildbret) veräussert wurde. Da diesbezüglich strenge Lebensmittelvorschriften gelten (s. beiliegende Anleitung von JagdAargau), wurden die erlegten Tiere stets mit einer sog. Wildmarke und einem Wildbegleitschein verkauft (hierzu wiederum die beiliegende Anleitung von JagdAargau, worin die Wildmarke und der Wildbegleitschein abgebildet sind). Den Käufern des Wildbrets wurde dabei angegeben, Bettina Rohner würde über eine Jagdberechtigung sowie über eine Ausbildung als fachkundige Person verfügen und sei daher berechtigt, Wildtiere zu erlegen sowie die Bescheinigung zum Wildbret vorzunehmen. In diesem Sinne hat sie auf den Wildbegleitscheinen jeweils handschriftlich bescheinigt, dass beim erlegten Tier keine Verhaltensstörungen beobachtet worden sind, der Jagdverlauf keine für die Lebensmittelsicherheit relevanten Gefahren mit sich brachte und weder der Tierkörper noch die Eingeweide Merkmale zeigten, die für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnten, womit das Wildbret bzw. dessen Verkauf die gesetzlichen Anforderungen erfüllen würde. Aufgrund der nicht abgeschlossenen jagdlichen Ausbildung und der fehlenden Ausbildung als fachkundige Person, waren jedoch tatsächlich weder Bettina Rohner noch Jonas Stieger in der Lage, alle diese Beurteilungen vorzunehmen.

Wie beurteilen Sie die angebrachten Wildmarken sowie die in der beschriebenen Art und Weise ausgefüllten Wildbegleitscheine aus urkundenstrafrechtlicher Sicht (verlangt ist grundsätzlich einzig die Prüfung des Tatobjekts; auf weitere Tatbestandsmerkmale ist nur einzugehen, sofern diese für die Prüfung des Tatobjekts relevant sind)?

Aufgabe 2

Stefanie Weder, 35-jährig, ist seit Jahren drogenabhängig. Vor einigen Monaten hat sie ihre Stelle in einem Malerbetrieb verloren, da sie aus betrieblichen Gründen nicht mehr hat weiterbeschäftigt werden können. Die dadurch erhaltene Freizeit hat sich auf ihr Konsumverhalten ausgewirkt: Ihr Konsum hat nochmals zugenommen, sodass die Arbeitslosenentschädigung nicht ausreicht, um den Drogenkonsum und den sonstigen Lebensunterhalt zu finanzieren. Stefanie Weder beginnt daher, E-Bikes zu stehlen, welche sie dann privat über Inserate veräussert. Da der Polizei die vermehrten lokalen Diebstähle nicht verborgen geblieben sind, wird die Patrouillentätigkeit an den neuralgischen Punkten verstärkt (insbesondere am und um den Bahnhof). Dadurch gelingt es der Polizei, Stefanie Weder anzuhalten, als sie sich mehrere Minuten an einem Veloabstellplatz aufgehalten und verschiedene Fahrräder «geprüft» hat.

Stefanie Weder wird auf den Polizeiposten verbracht. Sie ist apathisch und die Augen fallen ihr immer wieder zu. Es wird daher beschlossen, sie in eine Zelle zu verbringen und etwas schlafen zu lassen. Nach einer halben Stunde wird sie ins Einvernahmezimmer verbracht und zur Sache befragt. Dabei zeigt sich, dass sich ihr Zustand in keiner Weise verbessert hat: Sie schläft immer wieder ein und die

Fragen müssen ihr wiederholt gestellt werden, da sie diese immer wieder vergisst. Dennoch wird die Befragung durchgeführt, anlässlich welcher sie zugibt, in den letzten Monaten etwa fünfzehn E-Bikes gestohlen und je zu Preisen zwischen CHF 800.00 und CHF 2'000.00 verkauft zu haben. Mit dem Geld habe sie ihre Drogensucht sowie ihren sonstigen Lebensunterhalt finanziert. Einmal sei sie zudem in den Keller einer Nachbarin eingedrungen, dessen Tür unverschlossen gewesen sei, und habe verschiedene Flaschen Wein sowie ein Snowboard behändigt; den Wein habe sie getrunken und das Snowboard veräussert.

Frage 1 (5 Punkte)

Wie beurteilen Sie den beschriebenen Zustand von Stefanie Weder mit Blick auf die erfolgte Einvernahme und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Frage 2 (4 Punkte)

Welche Fragen stellen sich aufgrund der Drogenabhängigkeit und des Drogenkonsums für das weitere Verfahren? Welche Abklärungen sind zu treffen?

Stefanie Weder wird in Untersuchungshaft gesetzt, welche mehrfach verlängert und zuletzt vom Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 15.7.2022 bis zum 14.10.2022 angeordnet wird. Am 7.9.2022 erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Bezirksgericht.

Frage 3 (2 Punkte)

Welche Auswirkungen hat die Anklageerhebung auf die bestehende Haft? Hat die Staatsanwaltschaft etwas vorzukehren?

Die Staatsanwaltschaft verlangt in der Anklageschrift eine bedingte Freiheitsstrafe von 23 Monaten und die Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB.

Frage 4 (6 Punkte)

Wie beurteilen Sie die von der Staatsanwaltschaft begehrte Freiheitsstrafe sowie die überdies verlangte Massnahme?

Aufgabe 3

Sie sind als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in einer Kanzlei in Aarau tätig. Am 4.8.2022 erscheint Lukas Rebmann in Ihrem Büro und legt Ihnen eine Rechnung bzw. eine Mahnung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Oberstaatsanwaltschaft Team Rechnungswesen, über einen Betrag von CHF 900.00 und einer Zahlungsfrist von zehn Tagen vor. Im Betreff ist vermerkt, dass es sich dabei um eine nicht bezahlte Rechnung im Zusammenhang eines Strafbefehls vom 9.3.2022 handeln soll. Zudem ist eine Verfahrensnummer der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vermerkt. Lukas Rebmann teilt Ihnen mit, dass er keine Ahnung habe, um was es sich dabei handelt. Er habe weder Kenntnis von einem Strafbefehl noch von einem entsprechenden Strafverfahren oder einer solchen Rechnung.

Frage 1 (2.5 Punkte)

Welche nächsten Schritte tätigen Sie? Beschreiben Sie diese im Einzelnen.

Im zwischenzeitlich erhältlich gemachten Strafbefehl wird Lukas Rebmann folgendes Verhalten vorgeworfen:

«Im vorgenannten Zeitraum begab sich der Beschuldigte als Vermieter der Wohnung der Zivil- und Strafklägerin an der Bacheckstrasse 4 in 5726 Unterkulm in deren Abwesenheit in deren Wohnung. Dabei verschaffte

sich der Beschuldigte mittels eines Zweitschlüssels ohne die Einwilligung der Zivil- und Strafklägerin Zugang zur Wohnung und öffnete dort zwei Fenster.»

Als Sie Ihren Klienten mit diesem Strafvorwurf konfrontieren, teilt er Ihnen mit, sich nun doch an einen Termin bei der Polizei zu erinnern, anlässlich welchem ihm der Polizist Fragen zu dieser Sache gestellt habe. Dies deckt sich mit den Ihnen zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden Akten, worin u.a. ein Einvernahmeprotokoll vom 10.1.2022 zu finden ist. An diesem Tag wurde Lukas Rebmann als beschuldigte Person einvernommen. Dabei hat er bestritten, sich je ohne Einwilligung der Zivil- und Strafklägerin in die genannte Wohnung begeben zu haben. Der Vorwurf treffe nicht zu. Am Ende der Einvernahme wurde Lukas Rebmann darauf hingewiesen, dass die Verzeigung an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm erfolge und er von dieser Stelle eingeschriebene Briefpost erhalten werde. Lukas Rebmann nahm von diesen Hinweisen unterschriftlich Kenntnis.

Lukas Rebmann will sich gegen den Strafbefehl wehren, da der Vorwurf schlichtweg nicht zutreffe. Auch habe er sich den gesamten März 2022 im Ausland aufgehalten und eine Nachbarin mit der Regelung seiner administrativen Belange (Post, Bank etc.) betraut. In den Akten finden Sie die Sendungsverfolgung zum eingeschriebenen versandten Strafbefehl. Daraus wird ersichtlich, dass die Sendung am 9.3.2022 der Post übergeben und am 10.3.2022 bei der Zustellstelle ankam bzw. am 10.3.2022 zur Abholung gemeldet wurde (Abholungseinladung). Das Schreiben wurde indes nicht abgeholt und deshalb am 18.3.2022 zurückgesandt. Zudem liegt eine Kopie des Zustellcouverts in den Akten, auf welchem die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm als Absenderin erkennbar ist.

Frage 2 (8.5 Punkte)

Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Erfolgsaussichten und zu was raten Sie Ihrem Klienten?

Abwandlung von Aufgabe 3 (3.5 Punkte)

Lukas Rebmann hat seinem alten Schulfreund Oskar Peyer und dessen Lebenspartnerin Helga Bergamin eine Wohnung vermietet. Die beiden haben den Mietvertrag gemeinsam als Hauptmieter unterzeichnet. Lukas Rebmann und Oskar Peyer pflegen nach wie vor ein freundschaftliches Verhältnis. Jedoch verstehen sich Lukas Rebmann und Helga Bergamin überhaupt nicht und Helga Bergamin möchte nicht, dass Lukas und Oskar Kontakt haben. So treffen sich Lukas und Oskar jeweils heimlich und Lukas besucht Oskar nur dann, wenn Helga nicht da ist. Eines Tages erfährt Helga von einer Nachbarin, dass Lukas am letzten Abend bei Oskar in der Wohnung zu Besuch war. Helga ist ausser sich und erstattet Strafanzeige gegen Lukas.

Wie beurteilen Sie das Vorgefallene unter dem Gesichtspunkt des Hausfriedensbruchs: Handelt Lukas Rebmann diesbezüglich tatbestandsmässig (beschränken Sie sich bei Ihrer Antwort auf die Frage der tatbestandsmässigen Handlung)?